



## Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Christine Kamm, Verena Osgyan**  
**BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**  
vom 26.11.2014

### Ausmaß des Menschenhandels in Bayern

Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, zur Ausbeutung der Arbeitskraft und zum Organhandel sind Delikte, bei denen das Dunkelfeld besonders groß sein soll. Viele Opfer scheuen sich davor, sich an die Strafverfolgungsbehörden zu wenden, weil sie sich nicht sicher sind, ob sie selbst für Delikte, die in Zusammenhang mit dem Menschenhandel stehen, bestraft werden können. Häufig haben sie auch Angst davor, abgeschoben zu werden, oder sie befürchten, von den Hinterleuten bestraft zu werden. Oft sind die Opfer traumatisiert und benötigen Betreuung und Schutz. Darum ist es notwendig, dass die unseres Erachtens immer noch nicht konsequent in nationales Recht umgesetzten europäischen Richtlinien zum Menschenhandel, zumindest soweit im bestehenden Rechtsrahmen möglich, das Handeln der bayerischen Behörden anleiten. So soll sichergestellt werden, dass die Opfer angemessen betreut und die Hinterleute bestraft werden. Gleichzeitig muss weiter evaluiert werden, wo das deutsche und bayerische Recht die europäischen Richtlinien noch nicht umgesetzt haben.

Daher fragen wir die Staatsregierung:

1. a) Wie häufig wurden in den letzten vier Jahren Aufenthaltstitel entsprechend § 25 AufenthG an mutmaßliche Opfer von Menschenhandel vergeben, bitte aufschlüsseln nach den Nationalitäten der Betroffenen?  
b) Für welche Zeiträume waren die Aufenthaltstitel erteilt?  
c) Wie häufig wurde die Erteilung der Aufenthaltstitel zurückgenommen bzw. die Dauer der Aufenthaltstitel verkürzt mit der Begründung angeblich mangelnder Bereitschaft der mutmaßlichen Opfer, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten?
2. a) Wie oft kam es in den vergangenen vier Jahren zu Ermittlungen wegen den §§ 232, 233 und 233 a und b STGB, das Gesetz betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels und das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten?  
b) Gegen wie viele Tatverdächtige wurde in den vergangenen vier Jahren ermittelt, aufgeschlüsselt nach Nationalität der Tatverdächtigen?  
c) Wie viele Tatverdächtige welcher Nationalität wurden

in den vergangenen Jahren wegen dieser Delikte verurteilt, aufgeschlüsselt nach Strafhöhe?

3. a) Erachtet die Staatsregierung die §§232,233 und 233a und b STGB, den § 25 AufenthG und das Gesetz betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels und das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten als ausreichend, um die europäischen Richtlinien 2004/81 und 2011/36 und Art. 5 Abs. 3 EU-Grundrechtecharta umzusetzen?  
b) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit oder für erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavenähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder der Organentnahme in Bayern?  
c) Wie oft und in welchen Fällen wurden in den vergangenen vier Jahren Tatwerkzeuge im Zusammenhang mit Menschenhandel beschlagnahmt und eingezogen, aufgeschlüsselt nach Art der Tatwerkzeuge?
4. a) Wie häufig wurden Beratungs- und Betreuungsangebote in den vergangenen vier Jahren von mutmaßlichen Opfern des Menschenhandels genutzt?  
b) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Art der Delikte, deren Opfer Beratungs- und Betreuungsangebote genutzt haben?
5. a) Ist es analog zu Art. 8 der Richtlinie 2011/36 garantiert, dass Opfer von Menschenhandel nicht wegen etwaiger Straftaten verfolgt werden, die sie gezwungenermaßen begangen haben können? Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um Kinder und Jugendliche, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, angemessen zu betreuen?  
b) Wie sind die mutmaßlichen Opfer von Menschenhandel in Bayern geschützt, erfolgt der Schutz im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2011/36?
6. a) Welche Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Menschenhandel hat die Staatsregierung in den vergangenen vier Jahren umgesetzt?  
b) Welche Erfolge und Misserfolge sind zu verzeichnen?  
c) Wie werden diese Maßnahmen evaluiert?
7. a) Wie häufig erhielten in den vergangenen vier Jahren Opfer von Menschenhandel Zugang zu Entschädigungen für Opfer von vorsätzlich begangenen Straftaten?  
b) In welcher Höhe wurden die einzelnen Entschädigungen ausbezahlt?

## Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 09.01.2015

Die Schriftliche Anfrage wird in Abstimmung mit den Staatsministerien der Justiz und für Arbeit und Soziales, Familie und Integration wie folgt beantwortet:

### 1. a) Wie häufig wurden In den letzten vier Jahren Aufenthaltstitel entsprechend § 25 AufenthG an mutmaßliche Opfer von Menschenhandel vergeben, bitte aufschlüsseln nach den Nationalitäten der Betroffenen?

Die nachfolgende Aufstellung (Quelle: Bundesamt für Migration und Flüchtlinge) basiert auf der Auswertung des Ausländerzentralregisters (AZR) zum Stichtag 30.11.2014 und weist die Personen aus, denen eine Aufenthaltserlaubnis gemäß § 25 Abs. 4 a AufenthG erteilt worden ist. Nach dieser Vorschrift kann Ausländern, die Opfer einer Straftat nach den §§ 232, 233 oder 233 a StGB (Menschenhandel) geworden sind, unter bestimmten Voraussetzungen eine Aufenthaltserlaubnis für einen vorübergehenden Aufenthalt erteilt werden.

Zu beachten ist, dass Personen, die eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis erhielten, nur einmal – mit dem Jahr der erstmaligen Erteilung – berücksichtigt wurden.

Jahr	Anzahl
2010	4
2011	2
2012	6
2013	3
2014	4
Gesamtergebnis	19

Staatsangehörigkeit	Anzahl
Bulgarien	1
China	1
Haiti	1
Kenia	1
Kosovo	1
Kroatien	1
Nigeria	7
Sierra Leone	1
Thailand	1
Ukraine	2
Ungarn	2
Gesamtergebnis	19

Sofern andere Aufenthaltstitel nach § 25 AufenthG an mutmaßliche Opfer von Menschenhandel erteilt worden sind, ist eine Auswertung des AZR für den in der Anfrage genannten Personenkreis nicht möglich. Das AZR weist lediglich die Rechtsgrundlage (z. B. § 25 Abs. 3, 4 oder 5 AufenthG) der Aufenthaltserteilung aus, ohne dass ein Rückschluss auf die mutmaßliche Opfereigenschaft möglich wäre.

### b) Für welche Zeiträume waren die Aufenthaltstitel erteilt?

Es werden keine Statistiken über die Zeiträume der Erteilung geführt. Gesetzlich vorgesehen ist gemäß § 26 Abs. 1 Satz 5 AufenthG, dass die Aufenthaltserlaubnis nach § 25

Abs. 4 a AufenthG grundsätzlich für jeweils sechs Monate erteilt wird. In begründeten Fällen kann die Ausländerbehörde die Aufenthaltserlaubnis für eine längere Gültigkeitsdauer erteilen. Ein solcher Fall liegt insbesondere dann vor, wenn von vornherein absehbar ist, dass die Notwendigkeit der Anwesenheit des Ausländers als Zeuge aufgrund der Ermittlungen der Strafverfolgungsbehörden oder/und der gerichtlichen Verhandlungen länger als sechs Monate bestehen wird.

### c) Wie häufig wurde die Erteilung der Aufenthaltstitel zurückgenommen bzw. die Dauer der Aufenthaltstitel verkürzt mit der Begründung angeblich mangelnder Bereitschaft der mutmaßlichen Opfer, mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenzuarbeiten?

Dazu werden keine gesonderten statistischen Daten geführt, sodass hierzu keine Angaben gemacht werden können.

### 2. a) Wie oft kam es in den vergangenen vier Jahren zu Ermittlungen wegen den §§ 232, 233 und 233 a und b StGB, das Gesetz betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels und das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten?

Die Polizeiliche Kriminalstatistik weist für die Delikte

- > „Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung“ gemäß § 232 StGB,
- > „Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft“ gemäß § 233 StGB und
- > „Förderung des Menschenhandels“ nach § 233 a StGB für die Jahre 2010 bis 2013 die in den folgenden Tabellen genannten Fallzahlen aus.

Das Delikt „Schleusung von Migranten“ ist im § 96 Aufenthaltsgesetz „Einschleusen von Ausländern“ unter Strafe gestellt. § 233b StGB ist kein Straftatbestand sondern regelt die Führungsaufsicht und den Erweiterten Verfall.

#### 1. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)

2010	2011	2012	2013
68 Fälle	59 Fälle	45 Fälle	37 Fälle

#### 2. Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)

2010	2011	2012	2013
4 Fälle	8 Fälle	4 Fälle	2 Fälle

#### 3. Förderung des Menschenhandels (§ 233 a StGB)

2010	2011	2012	2013
8 Fälle	1 Fall	0 Fälle	1 Fall

#### 4. Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG)

2010	2011	2012	2013
693 Fälle	634 Fälle	471 Fälle	677 Fälle

Darüber hinausgehende Daten liegen nicht vor.

**b) Gegen wie viele Tatverdächtige wurde in den vergangenen vier Jahren ermittelt, aufgeschlüsselt nach Nationalität der Tatverdächtigen?**

Die Anzahl der Tatverdächtigen, gegen die in den vergangenen vier Jahren wegen den oben genannten Straftatbeständen ermittelt wurde, ist aus den folgenden Tabellen ersichtlich.

Bei den Staatsangehörigen wurden nur jeweils diejenigen aufgelistet, die mit mehr als einem Tatverdächtigen in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) erfasst wurden. Bei den Tatverdächtigen zu den Schleusungsdelikten wurden nur die ersten zehn ausgewertet.

**1. Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung (§ 232 StGB)**

2010	2011	2012	2013
gesamt: 71	gesamt: 71	gesamt: 70	Gesamt: 50
Deutschland 24	Deutschland 29	Deutschland 20	Deutschland 14
Rumänien 12	Rumänien 15	Rumänien 20	Rumänien 14
Türkei 6	Türkei 9	Ungarn 10	Ungarn 9
Ungarn: 6	Bulgarien 4	Bulgarien 6	Bulgarien 6
Nigeria 4	Ungarn 4	Türkei 4	Türkei 5
Russland 4	Belgien 2	Serbien 2	
Bosnien-Herzegowina 2	Russland 2		
Slowakei 2	Tschechien 2		
Ukraine: 2			
9 Länder mit je 1 Tatverdächtigen	4 Länder mit je 1 Tatverdächtigen	8 Länder mit je 1 Tatverdächtigen	2 Länder mit je 1 Tatverdächtigen

**2. Menschenhandel zur Ausbeutung der Arbeitskraft (§ 233 StGB)**

2010	2011	2012	2013
gesamt: 5	gesamt: 8	gesamt: 4	gesamt: 4
Deutschland 4	Deutschland 2	Deutschland 3	Rumänien 3
China 1	Türkei 2	Rumänien 1	Deutschland 1
	ungeklärt: <sup>2</sup> 2		
	2 Länder mit je 1 Tatverdächtigen		

<sup>2</sup> Hierbei handelte es sich um unbekannte Tatverdächtige

**3. Förderung des Menschenhandels (§ 233 a StGB)**

2010	2011	2012	2013
gesamt: 8	gesamt: 1	gesamt: 0	gesamt: 1
Deutschland 3	Rumänien 1		Deutschland 1
Rumänien 3			
2 Länder mit je 1 Tatverdächtigen			

**4. Einschleusen von Ausländern (§ 96 AufenthG)**

2010	2011	2012	2013
gesamt: 570	gesamt: 573	gesamt: 534	gesamt: 767
Irak 83	Deutschland 86	Deutschland 78	Deutschland 118
Deutschland 77	Türkei 64	Türkei 52	Kosovo 56
Türkei 56	Afghanistan 27	Irak 34	Italien 55
Serbien 41	Italien 24	Serbien 32	Syrien 44
Kosovo 26	Russland 24	Afghanistan 27	Ungarn 37
Russland 22	Serbien 24	Österreich 19	Serbien 33
Rumänien 21	Österreich 22	Pakistan 19	Türkei 29
Österreich 14	Kosovo 20	Kosovo 18	Schweden 23
Belgien 13	Irak 20	Russland 17	Rumänien 22
Afghanistan 12	Rumänien 17	Syrien 17	Russland 22

**c) Wie viele Tatverdächtige welcher Nationalität wurden in den vergangenen Jahren wegen dieser Delikte verurteilt, aufgeschlüsselt nach Strafhöhe?**

Dem Bayerischen Staatsministerium der Justiz liegen hinsichtlich der Verurteilungen wegen Straftaten nach §§ 232, 233 und 233 a StGB folgende Zahlen vor, wobei aufgrund der Frage 2. b) von einem Zeitraum der letzten vier Jahre ausgegangen wird:

Verurteilungen	2010	2011	2012	2013
§ 232 StGB	13	18	21	15
§ 233 StGB	2	1	0	0
§ 233 a StGB	0	0	1	0

Eine Aufschlüsselung nach der Höhe der verhängten Strafen ist anhand der Strafverfolgungsstatistik in Bayern nicht möglich. Von einer Ermittlung dieser Daten durch Einzelauswertung der Akten bei den Staatsanwaltschaften und Gerichten wurde aufgrund des damit verbundenen unverhältnismäßig hohen Verwaltungsaufwands abgesehen.

Die erwähnte Vorschrift des § 233 b StGB enthält, wie oben bereits erwähnt, keinen Straftatbestand. Zu Verstößen gegen das erwähnte Gesetz betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels enthält die Strafverfolgungsstatistik in Bayern keine gesonderten Daten. Hinsichtlich der erwähnten völkerrechtlichen Übereinkommen ist anzumerken, dass diese der innerstaatlichen Umsetzung bedürfen und selbst keine unmittelbar anwendbaren Straftatbestände enthalten.

**3. a) Erachtet die Staatsregierung die §§232, 233 und 233 a und b StGB, den § 25 AufenthG und das Gesetz betreffend die Bestrafung des Sklavenraubes und des Sklavenhandels und das Gesetz zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 15. November 2000 gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie zu den Zusatzprotokollen gegen Menschenhandel und gegen die Schleusung von Migranten als ausreichend, um die europäischen Richtlinien 2004/81 und 2011/36 und Art. 5 Abs. 3 EU-Grundrechtecharta umzusetzen?**

Die aktuellen Straftatbestände der §§ 232, 233, 233 a StGB erfüllen bislang nicht die Vorgaben, die in der europäischen Richtlinie 2011/36 für die EU-Mitgliedstaaten genannt werden. Derzeit wird auf Bundesebene ein Gesetz erarbeitet, das u. a. die Vorgaben der europäischen Richtlinien in nationales Recht umsetzen soll.

**b) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über Menschenhandel zur sexuellen Ausbeutung, Zwangsarbeit oder für erzwungene Dienstleistungen, einschließlich Betteltätigkeiten, Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen oder der Organentnahme in Bayern?**

Hinsichtlich der bei der Bayerischen Polizei vorliegenden Erkenntnisse über den Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und zur Arbeitsausbeutung wird auf die Beantwortung der Frage 2 a verwiesen.

Darüber hinaus liegen keine polizeilichen Erkenntnisse zu Zwangsarbeit, erzwungene Dienstleistungen einschließlich Betteltätigkeit, Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, Leibeigenschaft oder die Ausnutzung strafbarer Handlungen bzw. der Organentnahme vor.

**c) Wie oft und in welchen Fällen wurden in den vergangenen vier Jahren Tatwerkzeuge im Zusammenhang mit Menschenhandel beschlagnahmt?**

### und eingezogen, aufgeschlüsselt nach Art der Tatwerkzeuge?

Innerhalb der gesamt-bayerischen polizeilichen Statistiken werden die bei einzelnen Ermittlungsverfahren beschlagnahmten Gegenstände nicht erfasst. Demzufolge können hierzu keine Angaben gemacht werden.

#### 4. a) Wie häufig wurden Beratungs- und Betreuungsangebote in den vergangenen vier Jahren von mutmaßlichen Opfern des Menschenhandels genutzt?

Beratung, Betreuung und Unterstützung bieten den weiblichen Opfern von Menschenhandel in Bayern die vom Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration geförderten Fachberatungsstellen von Stop dem Frauenhandel ökumenische gGmbH (JADWIGA) und Solwodi Bayern e. V. (SOLWODI) – zum Teil mit angegliederten Schutzwohnungen.

Für die Fachberatungsstellen von JADWIGA und SOLWODI liegen dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration folgende Beratungszahlen für die Jahre 2009 bis 2013 vor:

Jahr	Betreute Opfer/Fälle bzw. Erstkontakte mit Anfragegrund Menschenhandel
2009	124
2010	139
2011	148
2012	160
2013	207

Für das Jahr 2014 liegt dem Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration noch keine Jahresstatistik der Fachberatungsstellen von JADWIGA und SOLWODI vor.

#### b) Welche Erkenntnisse hat die Staatsregierung über die Art der Delikte, deren Opfer Beratungs- und Betreuungsangebote genutzt haben?

Informationen über die Art der Delikte bzw. den Anfragegrund ergeben sich aus den Sachberichten der staatlich geförderten Beratungsstellen JADWIGA und SOLWODI. Die oben genannten Beratungsfälle teilen sich folgendermaßen auf:

Jahr	Anfragegrund Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung/Zwangsprostitution	Anfragegrund Menschenhandel zum Zweck der Ausbeutung der Arbeitskraft
2009	110	14
2010	123	16
2011	124	24
2012	144	16
2013	185	22 (davon 5 Zwangsbettelei)

#### 5. a) Ist es analog zu Art. 8 der Richtlinie 2011/36 garantiert, dass Opfer von Menschenhandel nicht wegen etwaiger Straftaten verfolgt werden, die sie gezwungenermaßen begangen haben können? Welche Maßnahmen hat die Staatsregierung ergriffen, um Kinder und Jugendliche, die Opfer von Menschenhandel geworden sind, angemessen zu betreuen?

Opfer von Menschenhandel werden bei der Bayerischen Polizei von speziell geschulten Beamtinnen und Beamten der Kriminalpolizei vernommen und in Zusammenarbeit mit den Opferhilfsorganisationen betreut. Falls ein Opfer von Menschenhandel selbst eine Straftat, gezwungenermaßen oder aus eigenem Antrieb, begangen hat, unterliegt die Polizei

dem Legalitätsprinzip und muss in Bezug auf diese Straftat entsprechende Ermittlungen einleiten.

Eine Entscheidung über die Einstellung oder Verfolgung einer Straftat obliegt allein der dafür örtlich und sachlich zuständigen Staatsanwaltschaft.

Soweit Kinder und Jugendliche Opfer von Menschenhandel geworden sind und ein Hilfebedarf im Sinne der Jugendhilfe besteht, stehen ihnen die Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe zur Verfügung.

Falls die Kinder und Jugendlichen ohne Personensorge- oder Erziehungsberechtigten nach Bayern eingereist sind („unbegleitete Minderjährige“), werden sie vom zuständigen Jugendamt in Obhut genommen.

Auch die staatlich geförderten Fachberatungsstellen JADWIGA und SOLWODI werden zum Teil bei der Betreuung minderjähriger Opfer von Menschenhandel unterstützend tätig. Sie arbeiten mit den Betreuern und Betreuerinnen der Einrichtung, mit dem Jugendamt und den Vormündern zusammen und bringen ihre landessprachliche und interkulturelle Kompetenz ein. Sie unterstützen auch mit ihren Kontakten zu den polizeilichen Fachkommissariaten, den diplomatischen Vertretungen der Heimatländer, dem internationalen Sozialdienst und bei der Rückkehrhilfe mit Regierungs- und Nichtregierungs-Organisationen im Herkunftsland.

#### b) Wie sind die mutmaßlichen Opfer von Menschenhandel in Bayern geschützt, erfolgt der Schutz im Sinne des Art. 12 der Richtlinie 2011/36?

Das Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wurde vom Ministerrat im Jahr 2003 beauftragt, in Zusammenarbeit mit den Staatsministerien der Justiz, für Unterricht und Kultus, für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen sowie der Finanzen Maßnahmen zur Intensivierung und Bündelung der Opferhilfe in Bayern unter Einbeziehung der Erfahrungen der anderen Bundesländer zu prüfen und umzusetzen.

Die Arbeitsergebnisse, zu denen auch als ein wesentlicher Punkt die Intensivierung des polizeilichen Opferschutzes bzw. Opferhilfe gehört, wurden am 8. März 2005 im Ministerrat zustimmend zur Kenntnis genommen; gleichzeitig wurde festgestellt, dass diese Maßnahmen zur Verbesserung des Opferschutzes und der Opferhilfe beitragen. Diese beinhalten insbesondere folgende Punkte:

- > Vernetzungen zwischen Polizei und Opferberatungsstellen durch
  - o Runde Tische/Arbeitskreise
  - o Modellberatungsstellen im Bereich Häusliche Gewalt
- > Flächendeckendes Netz von Opferberatungsstellen
  - o gleichmäßige regionale Verteilung
  - o Kooperation auf örtlicher Ebene
- > Übernahme einer Steuerungs- und Koordinierungsfunktion durch die Beauftragten der Polizei für Frauen und Kinder
- > Intensivierung des polizeilichen Opferschutzes bzw. Opferhilfe
  - o verstärkte Ausschöpfung bereits bestehender Ressourcen
  - o Intranetauftritt zum Thema Opferschutz mit Verhaltenshinweisen und Empfehlungen für alle Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten > Weiterleitung von Opferdaten durch die Polizei an die Ämter für Versorgung und Familienförderung
- > Vernetzung der Hilfsangebote der Ressorts

Um Opferbelange noch stärker in das Blickfeld der täglichen Arbeit der Polizei zu rücken, wurde das Thema „Umgang mit Opfern“ in der polizeilichen Aus- und Fortbildung verankert, um alle Polizeibeamte für dieses Thema zu sensibilisieren, alle Möglichkeiten zum Thema Opferschutz/Opferhilfe auszuschöpfen und insgesamt ein professionelles Informationsverhalten gegenüber Opfern zu erreichen. Neben der Thematisierung im Dienstunterricht wurde dieser Bereich auch fester Bestandteil in der Aus- und Fortbildung.

**6. a) Welche Präventionsmaßnahmen zum Schutz vor Menschenhandel hat die Staatsregierung in den vergangenen vier Jahren umgesetzt?**

**b) Welche Erfolge und Misserfolge sind zu verzeichnen?**

**c) Wie werden diese Maßnahmen evaluiert?**

Die den beiden staatlich geförderten Fachberatungsstellen Jadwiga Ökumenische gGmbH (JADWIGA) und Solwodi Bayern e.V. (SOLWODI) gewährte staatliche Förderung umfasst Mittel für Öffentlichkeitsarbeit. Die Fachberatungsstellen hielten z. B. Vorträge und auch Unterricht in Schulen, um auf das Problem und die Gefahren hinzuweisen.

**7. a) Wie häufig erhielten in den vergangenen vier Jahren Opfer von Menschenhandel Zugang zu Entschädigungen für Opfer von vorsätzlich begangenen Straftaten?**

**b) In welcher Höhe wurden die einzelnen Entschädigungen ausbezahlt?**

Da Opfer von Menschenhandel häufig Opfer von Gewalttaten sind, können sie Leistungen nach dem Opferentschädigungsgesetz (OEG) in Anspruch nehmen, sofern sie die Anspruchsvoraussetzungen nach dem OEG erfüllen. Das OEG räumt Opfern von Gewalttaten, die in Deutschland durch einen vorsätzlichen, rechtswidrigen tätlichen Angriff eine gesundheitliche Schädigung erlitten haben, einen Rechtsanspruch auf staatliche Entschädigung ein. Im Rahmen des OEG werden laufende finanzielle Hilfen (z. B. Grundrente, Berufsschadensausgleich etc.) und Heilbehandlungsmaßnahmen ebenso gewährt wie Fürsorgeleistungen, falls mit der Gewalttat über die gesundheitlichen Folgen hinaus auch eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse verbunden ist. Die Leistungen nach dem OEG werden auf Antrag gewährt. Für die Leistungsbewilligung sind in Bayern die beim Zentrum Bayern Familie und Soziales angesiedelten Versorgungsämter und Hauptfürsorgestellen zuständig.

Die bayerische OEG-Statistik differenziert nicht nach Art der Gewaltdelikte, sondern weist nur die Anzahl der nach dem OEG anspruchsberechtigten Personen (Opfer von Gewalttaten, die durch eine Gewalttat einen Gesundheitsschaden erlitten haben) aus. Deshalb können keine Angaben zu Fallzahlen bzw. Höhe der Entschädigungen gemacht werden.

